Finanzamt
Solingen

Finanzverwaltung NRW Goerdelerstr. 50, 42651 Solingen

18 2FC9 7190 70 4004 0F03
DV 09.26 0,95 Deutsche Post

*1796*0016624*18*5999015481*

Telefonischer Kontakt
0212 282-0

Firma
Müller Gustav & Otto GmbH & Co KG
Dycker Feld 37
42653 Solingen

Steuernummer / Aktenzeichen
128/5911/4434 VBZ 14

Datum
17.09.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Müller Gustav & Otto GmbH & Co KG
(Name und Vorname bzw. Firma)

42653 Solingen, Dycker Feld 37
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer **128/5911/4434**

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE120926004**

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 16.09.2029
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

0.133.1.3232
015481
001/001

Dienstgebäude
Goerdelerstr. 50
42651 Solingen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0212 282-0
Telefax
0800 10092675128
Telefax Ausland
0049 212 282-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.de

Konto
BBk eh Düsseldorf
Kontoinhaber:
Finanzamt Solingen
IBAN DE26 3000 0000 0033 0015 03
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.